

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/29445 –**

Digitale Einreiseanmeldung

Vorbemerkung der Fragesteller

Aufgrund der noch immer bestehenden hohen Infektionszahlen hinsichtlich der COVID-19-Infektionen gilt es, auch eine Verbreitung über die Staatsgrenzen hinweg zu begrenzen. Insbesondere eine Ausbreitung der neuen Mutationsvarianten des Coronavirus soll durch diverse Maßnahmen reduziert oder gar verhindert werden. Aus diesem Grund bestehen auch bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bestimmte Einreisebedingungen, die beachtet und eingehalten werden sollen. Seit dem 1. März 2021 versenden zu diesem Zweck deutsche Mobilfunkbetreiber auf Grundlage von § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 8 der Coronavirus-Einreiseverordnung aktuelle Corona-Informationen der Bundesregierung per Kurznachrichte an Einreisende (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/einreise-sms.html>), durch welche Einreisende besser über ihre Pflichten informiert werden. Wird eine Reise angetreten und kehrt man zurück in das Bundesgebiet, so wird unmittelbar nach dem ersten Einwählen des Mobiltelefons in ein deutsches Netz eine entsprechende SMS zugestellt. Die technische Umsetzung des Versands dieser Kurzmitteilungen erfolgt durch die Mobilfunkbetreiber. Entsprechende vergleichbare Informations-SMS sind auch im Ausland üblich.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den Start der Versendung der Informations-SMS betreffend die Einreise in das Bundesgebiet?
 - a) Wie viele Mobilfunkbetreiber versenden die Informations-SMS, und welchen Prozentsatz an Mobilfunknutzern macht dies aus?
 - b) Welche Mobilfunkbetreiber haben nicht mitgemacht, und aus welchem Grund?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Bereits seit dem 1. März 2021 wird Mobilfunknutzerinnen und -nutzern, die mit ihrem Mobiltelefon in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, gemäß § 12 der Coronavirus-Einreiseverordnung eine Kurznachrichte der Bundesregierung (Corona-SMS) durch die in Deutschland tätigen Mobilfunknetzbetreiber

zur Verfügung gestellt. Die Corona-SMS enthält einen Link, unter dem alle wesentlichen Informationen über die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zu den zu beachtenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auffindbar sind. Die zusätzliche Information von Einreisenden per Kurznachricht war der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen.

Die Corona-SMS wird durch vier Mobilfunknetzbetreiber versendet. Die Bundesregierung geht davon aus, dass damit annähernd 100 Prozent der einreisenden Mobilfunknutzer erreicht werden. Alle Mobilfunknetzbetreiber sind der in § 12 der Coronavirus-Einreiseverordnung enthaltenen Pflicht zum Versand der Corona-SMS nachgekommen.

2. Inwieweit werden durch diese Informations-SMS auch EU-Ausländer erreicht, die in das Bundesgebiet einreisen und die Regelungen innerhalb des Bundesgebiets nicht kennen?

Die Corona-SMS erhalten sowohl EU-Ausländer als auch Nicht-EU-Ausländer, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich in ein Mobilfunknetz einbuchen.

3. Wann hat die Planung der Entwicklung der automatischen Versendung der Informations-SMS begonnen?

Die Vorbereitungen für den Versand der Corona-SMS haben bereits parallel zur Erstellung der entsprechenden verordnungsrechtlichen Verpflichtung in der Coronavirus-Einreiseverordnung begonnen.

4. Wie teuer war die technische Umsetzung der Informations-SMS?

Umsetzungskosten für den Versand der Corona-SMS sind ausschließlich bei den verpflichteten Mobilfunknetzbetreibern entstanden. Sie waren von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich, abhängig davon, welche Systeme bei den Unternehmen bereits vorhanden waren oder erst aufgebaut werden mussten. Die genaue Höhe der Umsetzungskosten ist der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Welche Kosten sind pro versendeter Informations-SMS von der Bundesregierung zu übernehmen und somit letztendlich Kosten des Steuerzahlers?
6. Wie hoch sind die laufenden Kosten der Umsetzung der Informations-SMS für die Bundesregierung monatlich?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die Kosten für den Versand der Corona-SMS tragen ausschließlich die nach § 12 der Coronavirus-Einreiseverordnung verpflichteten Mobilfunknetzbetreiber.

7. Kann die automatische Zusendung der Informations-SMS unverzüglich beendet werden, oder müssen zu diesem Zweck Verträge fristgemäß gekündigt werden?
 - a) Wenn ja, bis wann laufen diese Fristen?
 - b) Inwiefern kann die Bundesregierung auch EU-Ausländer erreichen, die ein anderes Netz nutzen?

Die Pflicht zum Versand der Corona-SMS nach § 12 der Coronavirus-Einreiseverordnung tritt gemäß § 14 Absatz 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes unmittelbar außer Kraft. Einer Vertragskündigung bedarf es nicht.

Zur Beantwortung der Frage 7b wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. Inwiefern hat die Bundesregierung mit anderen Staaten Rücksprache gehalten, bei denen bereits ähnliche Informations-SMS versendet werden?

Die Bundesregierung hat sich über ähnliche Corona-SMS in anderen Staaten informiert.

9. Welchen Nutzen erwartet die Bundesregierung durch eine solche automatische Informations-SMS?

Mittels der Corona-SMS können insbesondere auch diejenigen Reisenden informiert werden, die kein Beförderungsunternehmen zur Einreise genutzt haben und dadurch nicht durch die Informationsmaßnahmen der Verkehrsunternehmen nach § 8 der Coronavirus-Einreiseverordnung informiert wurden. Die Reisenden erhalten unverzüglich nach Einbuchung in ein öffentliches deutsches Mobilfunknetz Zugang zu einem Informationsangebot über die geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie auf die zu beachtenden Infektionsschutzmaßnahmen, um die Einhaltung der Eindämmungsmaßnahmen von Anfang an zu gewährleisten.

10. Hat die Bundesregierung hinsichtlich dieser Informations-SMS datenschutzrechtliche Bedenken?
 - a) Inwiefern werden die Daten der Einreise in sonstiger Weise von der Bundesregierung oder Behörden auf Landes- oder kommunaler Ebene verwendet (bitte nach Behörden und Nutzungszwecken auflisten)?
 - b) Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund, dass nicht jeder, der in das Bundesgebiet einreist oder zurückkehrt, ein Mobiltelefon besitzt?
 - c) Liegen Zahlen dazu vor, welcher Anteil der Empfänger und Empfängerinnen, die bislang eine digitale Einreiseanmeldung erhalten haben, sie nicht oder nur fehlerhaft ausgefüllt haben?

Die Fragen 10 bis 10c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine datenschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Versandes der Corona-SMS. Die Modalitäten des SMS-Versandes und der dazu erforderlichen Datenverarbeitung wurden im Vorfeld mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erörtert. Die Mo-

bilfunknetzbetreiber haben ihre einschlägigen Datenschutzbestimmungen auf der unter dem in der Kurznachricht enthaltenen Link erreichbaren Internetseite hinterlegt. Die für die Umsetzung des SMS-Versandes erforderlichen Daten werden ausschließlich durch die den Versand realisierenden Mobilfunknetzbetreiber verarbeitet. Eine Weitergabe erfolgt nicht.

Im Rahmen der Corona-SMS wird den Empfängerinnen und Empfängern keine „digitale Einreiseanmeldung“ übermittelt. Insofern die digitale Einreiseanmeldung, die unabhängig von der Corona-SMS stattfindet, Gegenstand der Frage sein sollte, wird die Frage wie folgt beantwortet: Nach § 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung besteht für Personen, die nach Deutschland einreisen wollen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum geplanten Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, die Pflicht, eine digitale Einreiseanmeldung durchzuführen. Die im Rahmen dieser Anmeldung erhobenen Daten sind in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgeführt. Diese Daten werden an die zuständigen Behörden (in der Regel Gesundheitsämter) weitergeleitet, um eine Kontrolle der Quarantänepflichten sowie der Vorlagepflichten im Hinblick auf das Vorliegen von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen zu ermöglichen.

Die Coronavirus-Einreiseverordnung legt fest, welcher Personenkreis zur Durchführung der digitalen Einreiseanmeldung verpflichtet ist. Statistische Angaben dazu, wie viele dieser Personen ihrer Pflicht nicht, oder nur unvollständig nachkommen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Corona-SMS stellt eine breitenwirksame Information einreisender Personen dar, ist jedoch nicht die einzige Informationsmaßnahme bzw. -möglichkeit. § 8 der Coronavirus-Einreiseverordnung sieht beispielsweise vor, dass Beförderer und Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten sicherzustellen haben, dass Reisenden die auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt> enthaltenen Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden. Auf den Internetseiten verschiedener Ressorts sowie der Bundesregierung sind Informationen über die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie auf die zu beachtenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verfügbar.